

Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –)
vom 22.11.2018

Der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Ermittlungs- und Erhebungsgebiete.....	2
§ 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	7
§ 11 Beitragsschuldner.....	7
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 13 Überleitungsregelungen.....	8
§ 14 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1 Lageplan gemeindliche Verkehrsanlage „In der Neuwiese“	
Anlage 2 Begründung zu § 2 (Ermittlungs- und Erhebungsgebiete)	

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Görgeshausen erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Wiederkehrende Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Ermittlungs- und Erhebungsgebiete

- (1) Mit Ausnahme der zum Anbau bestimmten öffentlichen Verkehrsanlage „In der Neuwiese“ (derzeitiges Straßengrundstück Flur 13, Flurstück 77, vgl. dazu Anlage 1) bilden sämtliche erstmals hergestellten zum Anbau bestimmten öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 3 Absatz 1, die in der Baulast der Ortsgemeinde Görgeshausen stehen, eine einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10a KAG Rheinland-Pfalz.
- (2) Die in Absatz 1 beschriebene einheitliche öffentliche Einrichtung stellt das Ermittlungs- und Erhebungsgebiet der wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von in der Baulast der Ortsgemeinde Görgeshausen stehenden öffentlichen Verkehrsanlagen dar. Die entsprechende Begründung ergibt sich aus Anlage 2 (Bestandteil) dieser Satzung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für wiederkehrende Beiträge nach dieser Satzung wird für alle zum Anbau bestimmten öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Görgeshausen – mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsanlage „In der Neuwiese“ (vgl. dazu Anlage 1), für die einmalige Beiträge im Sinne von § 10 KAG Rheinland-Pfalz aufgrund einer gesonderten Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen erhoben werden – nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für den Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständigen Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständigen Fuß- und Radwege der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen – mit Ausnahme des Aufwandes für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag – der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Görgeshausen haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 2 Absatz 1 beschriebene öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Görgeshausen beträgt 30 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB (unbeplante Gebiete), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagengrenze und einer im senkrechten Abstand von 35 m dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung unberücksichtigt (Tiefenbegrenzung bei unmittelbar angrenzenden Grundstücken).

- b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35 m dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung unberücksichtigt (Tiefenbegrenzung bei nicht unmittelbar angrenzenden Grundstücken).
 - c) Bei Grundstücken, die über die vorgenannte tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits der Tiefenbegrenzungslinie gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung – im Sinne von § 10 Absatz 5 KAG baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zuzüglich der nach § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen hinter der Tiefenbegrenzungslinie liegenden – im Sinne von § 10 Absatz 5 KAG nutzbaren Fläche (Tiefenbegrenzung für sogenannte übertiefe Grundstücke).
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Absatz 2 Nr. 1 vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen,
- 1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.
 - 2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit der höchstzulässigen Baumassenzahl multipliziert und durch die maßgebende überbaubare Fläche geteilt. Die sich daraus ergebende maximale Höhe der baulichen Anlagen wird – grundsätzlich – durch 2,8 geteilt und ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, wird die maximale Höhe der baulichen Anlage durch 3,5 geteilt und ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Geschossflächenzahl sowie eine Grundflächenzahl festgesetzt sind, wird die Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Gleiches gilt, sofern der Bebauungsplan zusätzlich eine Regelung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen enthält und/oder eine Baumassenzahl festsetzt.

4. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse gilt, wenn die Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse im Einzelfall aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung überschritten wird.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Geschossflächenzahl oder die Baumassenzahl, sondern nur die maximale Höhe der baulichen Anlagen in Form einer Trauf- oder einer Firsthöhe festgesetzt ist, gilt dieser Wert geteilt durch 2,8 m. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die gemittelte Summe von Trauf- und Firsthöhe geteilt durch 2,8 m. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand.
6. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder - soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind - die dort festgesetzten oder nach Nummer 2 bis 5 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 - c) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, gelten je 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Dezimalzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzungen festgesetzt sind oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wie zum Beispiel Freibäder, Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 nur ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden können, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
9. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
10. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.

- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v. H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz- Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

- (6) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- (7) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Dezimalzahlen, werden diese nicht auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet. Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche sind nur Vollgeschosse im Sinne von § 2 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zu berücksichtigen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Görgeshausen erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche berücksichtigt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Görgeshausen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsgläubigers,
 3. den Namen des Beitragsschuldners,
 4. die Bezeichnung des Grundstückes,
 5. den zu zahlenden Betrag,
 6. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge kann die Ortsgemeinde Görgeshausen durch besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen feststellen (Feststellungsbescheid nach § 179 Abgabenordnung).

§ 13

Überleitungsregelungen

- (1) Die Ortsgemeinde Görgeshausen trifft gemäß § 10 a Absatz 5 KAG durch eine gesonderte Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen in der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung zu leisten sind.
- (2) Die Überleitungsregelungen sehen vor, dass die betroffenen Grundstücke im Sinne von § 4 für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren seit der Entstehung des jeweiligen Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (sogenannte „Verschonungsregelung“).
- (3) Einzelheiten der Überleitungsregelungen werden durch die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) bestimmt.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS –) vom 10.03.2004 außer Kraft.

Görgeshausen, den 22.11.2018

(Jürgen Kindler)
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -
der Ortsgemeinde Görgeshausen

Görgeshausen, Flur 13, Flurstück 77



Anlage 2

Begründung zu § 2 (Ermittlungs- und Erhebungsgebiete) der ABS WKB

Grundsätzlich bilden alle in der Baulast der OGG stehenden öffentlichen Verkehrsanlagen beim WKB als „einheitliche öffentliche Einrichtung“ das sogenannte „Abrechnungsgebiet“. Die OGG kann durch Satzung bestimmen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als WKB auf die Grundstücke verteilt werden, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer gemeindlichen Verkehrsanlage haben, die zu der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Gemeinde gehört.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Heranziehung zu WKB für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser öffentlichen Einrichtung „einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben“, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Verkehrsanlagen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt.

Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen „individuell konkret zurechenbaren Vorteil“ von dem Ausbau und der Erhaltung der gemeindlichen Verkehrsanlage haben, der „aufgrund einer engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz hergestellt werden kann“. Bei dieser Prüfung ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Gebiet der OGG abzustellen.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstückes allein die Straße, an der es gelegen ist, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Straßennetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen der OGG erreicht. Diese notwendige „engen Vermittlungsbeziehungen“ zwischen den einzelnen Verkehrsanlagen der OGG in der einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung kann hier bei der erheblichen räumlichen Trennung der bebauten Ortslage des Gewerbegebietes „Neuwiese“ mit der Erschließungsanlage „In der Neuwiese“ nicht mehr hergestellt werden.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung – frühere Bezeichnung: „Abrechnungseinheit“ – nicht gebildet werden darf, wenn ein Gewerbegebiet durch eine Gemeindestraße erschlossen wird, die in einer Entfernung von ca. 500 Meter hinter der sogen. Ortsdurchfahrtsgrenze von einer Landes- oder Kreisstraße abzweigt. Genauso liegt der Fall hier. Die das Gewerbegebiet „Neuwiese“ (allein) erschließende Straße „Auf der Neuwiese“ (derzeitiges Straßengrundstück Flur 13, Flurstück 77, vgl. dazu Anlage 1 zur ABS WKB) beginnt nämlich erst ca. 500 Meter nach der förmlich festgesetzten nördlichen Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 318.

Damit wird auf einer sehr langen Strecke das nach § 2 Absatz 1 der (künftigen) ABS WKB und § 10a Absatz 1 Satz 2 KAG rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal der „zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen“ nicht erfüllt. Dies liegt darin begründet, dass eine Landesstraße außerhalb einer Ortsdurchfahrt nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz nicht zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Der fehlende räumliche Zusammenhang der in der Baulast der OGG stehenden öffentlichen Verkehrsanlagen zwischen dem Gewerbegebiet „Neuwiese“ und der bebauten Ortslage von Görgeshausen verbietet deshalb die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung bei der Erhebung von WKB für Verkehrsanlagen, da eine hinreichende individuelle Zurechnung

von Vorteil und Beitragspflicht zwischen allen öffentlichen Straßen der OGG nicht hergestellt werden kann.

Aufgrund der gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht ist die OGG deshalb gehalten, spätere beitragsrelevante Arbeiten an der selbständigen öffentlichen Erschließungsanlage „In der Neuwiese“ im Gewerbegebiet „Neuwiese“ über (einmalige) Ausbaubeiträge nach § 10 KAG zu refinanzieren. Dies ist unproblematisch, da ein „Nebeneinander von Gebietsteilen einer Ortsgemeinde, in denen zum Einen wiederkehrende und zum Anderen einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben werden, in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt ist.